

# Erhöhter Umweltbonus für E-Autos



**CAR PROFESSIONAL  
MANAGEMENT**

## Erweiterte Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben

Die Bundesregierung hat mit einem weitreichenden Konjunkturpaket auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie reagiert und die beschlossenen Maßnahmen am 04.06.2020 in einem Eckpunktepapier veröffentlicht.

Im Folgenden möchten wir die Punkte hervorheben, die sich um die erweiterte Förderung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben drehen.

### Geldwerter Vorteil

Für Elektrofahrzeuge (BEV) wurde die Grenze des Bruttolistenpreises von 40.000,00 EUR auf 60.000,00 EUR angehoben, für die eine Versteuerung von 0,25% gilt.

Für alle nach dem 31.12.2018 erstmals zugelassenen Fahrzeuge gilt der auf 0,25% verringerte Satz für den geldwerten Vorteil **rückwirkend ab dem 01.01.2020.\***

Diese Anpassung des Einkommensteuergesetzes hat die Bundesregierung im September 2020 über den Bundesanzeiger kommuniziert.

Für BEV mit einem Bruttolistenpreis über 60.000,00 EUR sowie Plug-in Hybride (PHEV) sind weiterhin 0,5 Prozent des Bruttolistenpreises zu versteuern, allerdings muss bei PHEV je nach Erstzulassungsdatum eines der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Erstzulassung ab 01.01.2019: mind. 40 km rein elektrische Reichweite oder max. 50 g CO<sub>2</sub> pro km
- Erstzulassung ab 01.01.2022: mind. 60 km rein elektrische Reichweite oder max. 50 g CO<sub>2</sub> pro km
- Erstzulassung ab 01.01.2025: mind. 80 km rein elektrische Reichweite oder max. 50 g CO<sub>2</sub> pro km

Diese Regelung gilt für Fahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ersetzen.

\*Quelle: Einkommensteuergesetz (EStG) § 6 Bewertung Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3, Einkommensteuergesetz (EStG) § 52 Anwendungsvorschriften Nr. 12

# Erhöhter Umweltbonus für E-Autos



**CAR PROFESSIONAL  
MANAGEMENT**

## BAFA-Umweltbonus

Der staatliche Anteil am BAFA-Umweltbonus, der bisher zur Hälfte durch die Automobilhersteller (Eigenanteil) und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss (Bundesanteil) gewährt wird, wird rückwirkend zum 04.06.2020 – vorbehaltlich der Zustimmung durch das EU-Parlament – erhöht.

Diese Erhöhung des staatlichen Anteils ist aktuell befristet bis zum 31.12.2021!

Für den BAFA-Umweltbonus sind – abhängig von der Höhe des Nettolistenpreises – folgende Beträge geplant:

### Elektrofahrzeuge bis 40.000 EUR Nettolistenpreis:

|                  | Bundesanteil                    | Herstelleranteil | Kaufprämie                             |
|------------------|---------------------------------|------------------|----------------------------------------|
| Batteriefahrzeug | 6.000 EUR<br>(bisher 3.000 EUR) | 3.000 EUR        | <b>9.000 EUR</b><br>(bisher 6.000 EUR) |
| Plug-in Hybrid   | 4.500 EUR<br>(bisher 2.250 EUR) | 2.250 EUR        | <b>6.750 EUR</b><br>(bisher 4.500 EUR) |

### Elektrofahrzeuge über 40.000 EUR Nettolistenpreis:

|                  | Bundesanteil                    | Herstelleranteil | Kaufprämie                             |
|------------------|---------------------------------|------------------|----------------------------------------|
| Batteriefahrzeug | 5.000 EUR<br>(bisher 2.500 EUR) | 2.500 EUR        | <b>7.500 EUR</b><br>(bisher 5.000 EUR) |
| Plug-in Hybrid   | 3.750 EUR<br>(bisher 1.875 EUR) | 1.875 EUR        | <b>5.625 EUR</b><br>(bisher 3.750 EUR) |

Der Bundesanteil am Umweltbonus ist beim BAFA zu beantragen, die Gewährung erfolgt bei entsprechender Bewilligung durch das Bundesamt. Sobald die zur Verfügung stehenden Mittel erschöpft sind, können keine weiteren Fördermittel bewilligt werden. Informationen zum Umweltbonus und dessen Beantragung finden Sie auch auf der Internetseite des BAFA unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de).

**Gerne übernehmen wir für Sie das Antragsverfahren, sprechen Sie Ihren persönlichen Kundenbetreuer einfach auf den Umweltbonus an!**

# Erhöhter Umweltbonus für E-Autos



**CAR PROFESSIONAL**  
**MANAGEMENT**

## Kfz-Steuer

Die Befreiung von der Kfz-Steuer für batterieelektrische Fahrzeuge wird bis zum 31.12.2030 verlängert, ursprünglich war die Befreiung bis zum 31.12.2025 angedacht.

Im Zuge dessen wird auch die Kfz-Steuer für Verbrennerfahrzeuge angepasst und stärker an den CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgerichtet. Ziel ist hier eine Lenkungswirkung zu deutlich emissionsärmeren bzw. emissionsfreien Fahrzeugen.

Auch zukünftig soll die Kfz-Steuer aus dem Hubraum und der „Klimakomponente“ CO<sub>2</sub> errechnet werden, wobei die CO<sub>2</sub>-Komponente ab dem 01.01.2021 deutlich verschärft werden soll:

- Bis 95 g/km: Steuersatz ist gleich Null
- Von 96 bis 115 g/km: Steuersatz beträgt voraussichtlich 2,00 EUR je Gramm und Kilometer
- Von 116 bis 155 g/km: Steuersatz beträgt voraussichtlich 2,20 EUR je Gramm und Kilometer
- Über 155 g/km: Steuersatz beträgt voraussichtlich 4,00 EUR je Gramm und Kilometer

Bei allgemeinen Fragen zum Thema Elektromobilität wenden Sie sich gerne an Ihren persönlichen Ansprechpartner.

Ihr Team der Car Professional Management